

**Friedhofsgebührensatzung**  
**der Ortsgemeinde Holzhausen**  
**vom 26.08.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenkatalog**

Die Gebühr beträgt für

- |   |              |
|---|--------------|
| <b>1. Grundbetrag</b> je Beisetzung (auch Urnen)  | 60,00 Euro   |
| <b>2.</b> Verleihung von <b>Nutzungsrechten</b> an Wahlgrabstätten  | - entfällt - |
| <b>3. Ausheben und Schließen</b> von Reihengräbern  |              |
| 3.1 Reihengräber für Erdbestattungen  | 300,00 Euro  |
| 3.2 Reihengräber für Urnenbestattungen  | 150,00 Euro  |
| <b>4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>   |              |
| Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5. |              |
| <b>5. Benutzung der Leichenhalle</b> einschließlich Reinigung   | 100,00 Euro  |
| <b>6. Mähen</b> der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist ohne freihalten und reinigen der Gedenkplatten                      | 100,00 Euro  |

**7. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen**  
(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)

- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| a) eine Urnenrasengrabstätte | 100,00 Euro |
| b) eine Urnengrabstätte      | 200,00 Euro |
| c) eine Einzelgrabstätte     | 300,00 Euro |

**8. Abbau und Entsorgung von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabmale**, sofern die Grabstätte nicht von dem Verpflichtenden entfernt wird.

Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 4**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.05.2013 außer Kraft.

Holzhausen, den 26.08.2019

Gez. Eilenz (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2019 sowie am 17.06.21019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 26.08.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 29.08.2019 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsanfertigungen an  
  
Ortsgemeinde  
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

Gez. Michel (S.)

Michel